

Wittgensteiner Wochenblatt

Organ im Renne-, Lahn-, Dill- und Ederthal.

VI. Jahrgang.

Redaktion, Druck und Verlag
von Ernst Schmidt in Laasphe.

Erscheint jeden Sonnabend
und kostet vierteljährlich in der
Expedition 50 Pf. durch die
Post bezogen 65 Pf.; mit dem
illust. Unterhaltungsblatt in
der Expedition 90 Pf., durch
die Post bezogen 1 Mk. 15 Pf.

Inserate
werden die einspaltige Zeile
oder deren Raum mit 10 Pf.
berechnet.
Wiederholungen mit ent-
sprechendem Rabatt.

Nr. 14.

Laasphe, Sonnabend, den 2. April

1881

Amtliche Bekanntmachung.

Die Musterung der Militärpflichtigen findet für den Kreis Wittgenstein im laufenden Jahre am 6., 7., 9. und 10. Mai in der Behausung der Wittwe Karl Mengel zu Verleburg statt.

Zur Musterung haben sich alle im Jahre 1861 geborenen Militärpflichtigen, sowie diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, auch solche, welche im vorigen Jahre als tauglich für den Militärdienst anerkannt, aber nicht zur Einstellung gelangt sind, mit Ausnahme der zum einjährig-freiwilligen Militärdienst Berechtigten, zu stellen, und zwar sauber gewaschen und in anständiger reiner Kleidung.

Die Termine für die Musterung sind in folgender Reihe festgesetzt, nämlich hinsichtlich der Militärpflichtigen:

- a. aus dem Amte Arfeld auf Freitag den 6. Mai c. Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr;
- b. aus der Stadt Laasphe auf denselben Tag, Morgens 10 Uhr.
- c. aus dem Amte Berghausen auf Samstag den 7. Mai c., Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr;
- d. aus dem Amte Girkhausen auf denselben Tag, Morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr;
- e. aus der Stadt Verleburg auf Montag den 9. Mai c., Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr;
- f. aus dem Amte Banse auf denselben Tag, Morgens 9 Uhr.

Die Tochter des Grafenhauses.

(Fortsetzung.)

„Jesus Christus . . . Hab' ich doch vor einer halben Stunde selbst geglaubt, es wäre ein Frauenzimmer in's Wasser gesprungen und einer von den Dragonern hinterdrein. Nun gar einer von den Herren. Da muß ja das wohl eine sehr vornehme Dame sein?“

Der Rittmeister trat in ein kleines wohnlich ausgestattetes Zimmer, das bestie im Hause, das der Wirth solch' vornehmen Gäste zur Verfügung stellen konnte. Behutsam legte er die regungslose Frauengestalt mit dem lang herabwallenden goldblonden Haar und den marmorblaffen Zügen nieder auf das Ruhebett.

Eine Minute später und Frau und Tochter des Wirthes eilen, von diesem aus dem Schlafe aufgeschreckt herein.

Worte der ungeheuerlichsten Theilnahme und des innigsten Mitleids entströmten ihrem Munde. Eiligst machten sie sich daran, die Unglückliche zu entkleiden. Der Rittmeister war unterdeß vor die Thüre getreten und wartete mit entsetzlicher Unruhe auf die Ankunft eines Arztes, den der Wirth herbeizuholen versprochen.

Vorbei ist die bange verhängnisvolle Nacht. Der Morgen ist längst angebrochen, die milden Strahlen der Sonne fallen in das kleine Ge-

g. aus dem Amte Grndtebrück auf Dienstag den 10. Mai c., Morgens 8 Uhr;

An dem letzten Tage wird auch die Loosung für die Militärpflichtigen der jüngsten Altersklasse vorgenommen, und zwar gleich nach Beendigung des Musterungsgeschäftes. Es bleibt den Betheiligten überlassen, ihr Loos persönlich zu ziehen. Für die beim Namensaufruf sich nicht Meldenden wird die Ziehung des Looses von einem Zivilmitgliede der Ersatz-Kommission besorgt.

Reklamationen wegen bürgerlicher Verhältnisse sind so zeitig bei der Ortsbehörde anzubringen, daß die desfalls erforderliche Erörterung mindestens 10 Tage vor dem Termine zu ermöglichen bleibt. Bereits aufgenommene Reklamationen aus den früheren Jahren sind gleichzeitig zu erneuern.

Wenn es behufs Begründung von Reklamationen auf die Arbeitsfähigkeit der Eltern oder von Brüdern, welche 16 Jahre und darüber alt sind, ankommt, so müssen die betreffenden Personen im Musterungstermine mit zur Stelle sein. In Behinderungsfällen bleibt ein darüber sich aussprechendes glaubhaftes Attest vorzulegen. Körperliche Gebrechen Militärpflichtiger, deren Vorhandensein nicht offenbar zu Tage treten, als Harthörigkeit, Schwachsinn u. sind durch Atteste von Geistlicher und Lehrern, oder durch protokolllarische Vernehmung glaubhafter Zeugen womöglich gleichzeitiger Militärpflichtiger zu erweisen. Wer an Epilepsie (Fallsucht) zu leiden behauptet, hat zum Zwecke diesfälliger Erörterung

mach im Wirthshause zum „rothen Thurm“ und begrüßen fünf froh aufathmende Menschen, deren Bemühungen es gelungen ist, das unglückliche den Wellen entrissene Wesen dem Tode zu entreißen.

Comtesse Helena von Sassenfeld lag mit geschlossenen Augen im Bette, das Bewußtsein war noch nicht zurückgekehrt, aber die Brust hob und senkte sich unter regelmäßigen Athemzügen.

Der Arzt griff nach seinem Hute. „Es ist Zeit, daß auch ich mir nun etwas Ruhe gönne,“ meinte er, sich an den Cavalier wendend. „Ihr Schützling wird in vierundzwanzig Stunden fieberfrei und vollkommen wiederhergestellt sein,“ setzte er hinzu. „Ich habe in meinem langen Leben selten ein so bildschönes Weib, ein wahres Meisterstück der Schöpfung angetroffen. . . Sie haben heute Nacht wohl die tapfere That in Ihrer Soldatenlaufbahn vollbracht, indem Sie den Wellen der Isar eine solch' herrliche Beute freitig machten. . .“

Der Offizier geleitete den Arzt an die Hausthüre. „Ein Wort noch, Herr Doktor,“ bat er, „wenn es nicht gegen ihre Pflicht verstößt, dann bitte ich, den ganzen Vorfall von heute Nacht geheim zu halten.“

Der Arzt blickte überrascht. „Gegen meine Pflicht verstößt es nicht,“ sagte er, „aber ein Werk der Humanität, wie das Ihre, hat doch

auf seine Kosten drei glaubhafte Zeugen im Musterungstermine vorzuführen.

Uebrigens wird noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegt haben, werden von der Ober-Ersatz-Kommission resp. bei der Aushebung un-nachlässiglich zurückgewiesen, es sei denn, daß die Begründung derselben auf erst nachträglich eingetretenen Umständen basiert. Militärpflichtige, welche sich ohne genügenden Entschuldigungsgrund zur Musterung nicht stellen, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungsfokale nicht anwesend sind, haben nach § 24 Pos. 7 der Ersatzordnung sofern sie nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen. Außerdem können ihnen die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist die Versäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Heerespflichtige behandelt werden.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich schon gestellt haben, müssen den Loosungs- und Einstellungsschein zum Termine mitbringen und solchen zur Ergänzung abgeben.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat darüber ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Ortsbehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritt melden.

die Doffentlichkeit nicht zu scheuen. Oder sollte die Gerettete Ihrem Herzen nahe stehen?“

„Es scheint fast so,“ lautete die mit wehmüthigem Lächeln gegebene Antwort. „Noch weiß ich den Namen und die Herkunft der Unglücklichen nicht, aber seit ich in ihre großen Augen geblickt, die so verzweiflungsvoll geschaunt, seit diesem Momente regt sich in meinem Innern ein Etwas, dem ich nicht den rechten Namen zu geben vermag. . .“

„Ich verstehe,“ sagte der Arzt ernst. „Es giebt Augenblicke, die für die Dauer des ganzen Lebens haften bleiben und oft entscheidend sind über Glück und Unglück eines ganzen menschlichen Daseins.“

Der Arzt entfernte sich, um seine in der Stadt gelegene Wohnung aufzusuchen und noch einige Stunden der Ruhe zu pflegen.

Rittmeister Baron v. Wenckheim stand in Gedanken verloren und blickte dem Davongehenden nach.

„Ja, ja; der Mann hat Recht,“ flüsterte er für sich. „Augenblicke entscheiden oft über Glück und Unglück eines menschlichen Daseins. . . Als jenes Weib den entsetzlichen Sprung wagte, da glaubte ich unwillkürlich, eine dämonische Macht reiße mir das Herz in Stücke. Nun habe ich sie gerettet, dem Leben zurückgegeben. Zum Glück oder zum Unglück? —“

Die Entscheidung über Anträge wegen Zurückstellung der Reservisten, Landwehrmänner und Ersatzreservisten 1. Klasse wird an den für das Musterungsgeschäft bestimmten vorbezeichneten Tagen, und zwar jedesmal nach Beendigung der Musterung der Heerespflichtigen aus den betreffenden Bezirken stattfinden. Gemäß § 18 des zweiten Theils der deutschen Wehrordnung (Kontrol-Ordnung) haben jene Mannschaften ihre desfallsigen Gesuche bei der Ortsbehörde anzubringen, welche dieselben prüft und darüber eine an mich einzureichende Nachweisung, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sein müssen, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, auszufertigen hat.

Den Antragstellern ist es anheimgestellt, bei Prüfung ihres Gesuches persönlich zugegen zu sein; die Vorsteher der Gemeinden, aus denen qu. Gesuche vorliegen, dürfen als beratende Organe im Termine nicht fehlen.

Verlebrung, den 23. März 1881.

Der Landrath:
v. Schrötter.

Politische Rundschau.

Der Deutsche Reichstag erlebte am 24. März den Etat in dritter Lesung, überwies am 25. die Novelle zur Gewerbeordnung, bei welcher es sich um die Reform des Innungswesens handelt, an eine besondere Commission und begann am 28. die Berathung des Brau-, Stempel- und Wehrsteuergesetzes. Bei der Etatsberathung nahm der Reichstag mit großer Majorität den Antrag der Budgetcommission an, zu erklären, daß die zur Durchführung des Zollanschlusses von Altona erforderlichen Kosten, soweit sie nicht von den Betheiligten zu decken seien, der Genehmigung des Reichstags bedürfen. Bei der Verhandlung über die neuen Steuergesetze trat Fürst Bismarck in einer längeren Rede für das Steuerprogramm ein, welches er in der dem Gesetzentwurfe beigefügten Denkschrift dargestellt hatte. Unter den dem Reichstage neuerdings zugegangenen Vorlagen befindet sich der bekannte Gesetzentwurf über Befreiung der Trunkenheit. Außerdem gingen ihm durch Vermittlung des Abg. von Klein-Rogow 1170

Wiederum in ein Tag dahin. Comtesse Helena von Sacken ist in einem hohen Fieber, durch welches sie in die Irre gerathen ist, durch einen Schlaganfall gestorben, der sie dem Kaiserlichen Hofe, der sie um die Bekämpfung des Typhus-Befalles hatten

ausgeschieden. Comtesse Helena wurde am 24. März beerdigt.

„Das hieße, es zu sein!“ und stanglos waren die Worte von ihrem Munde gekommen.

Der Rittmeister trat ein. Die Comtesse hatte sich erhoben und war dem Rittmeister ihres Lebens entgegen gegangen.

„Nehmen Sie den Dank einer Unglücklichen entgegen, Herr Baron,“ sagte die Comtesse einfach. „Sie haben ihr Leben um das meine gewagt, ich werde den Segen des Himmels dafür über Sie herabflehen, so lange Athem in meiner Brust wohnt.“

Mit diesen Worten reichte ihm die Comtesse die alabasterweiße Hand dar.

„Rechnen Sie mir mein Werk nicht zu hoch an,“ bat der Rittmeister, indem er einen Kuß auf die feinen Fingerspitzen hauchte. „Warum blieben aber diese Augen so traurig, warum so viel Schmerz, so viel Kummer in einem so lieb-reizenden Antlitz, das nur für das Glück und die Genüsse dieser Welt geschaffen zu sein scheint... Bitte, schütten Sie Ihr Herz aus, schenken Sie Vertrauen einem Manne von Ehre und theilen Sie ihm mit, welche Qual, welcher Schmerz ein so hoffnungreiches und noch so junges Wesen in den Tod getrieben!“

(Fortsetzung folgt.)

Petitionen mit 64,890 Unterschriften um Abschaffung der obligatorischen Zivilehe zu.

In Petersburg fand am 27. März die Beisetzung der Leiche Alexanders II. mit großer Feierlichkeit ohne irgend welche Störung statt. Alexander III. hat für den Fall, daß er selbst vor erreichter Volljährigkeit seines ältesten Sohnes sterben sollte, seinen Bruder, den Großfürsten Wladimir, zum Reichsverweser bestimmt.

Dem ungarischen Reichstag wurde ein Gesetzentwurf über die Ehe zwischen Christen und Israeliten, sowie über die im Auslande geschlossenen Zivilehen vorgelegt: das ist Alles, was von dem in Aussicht gestellten Zivilehegesetz übrig geblieben ist!

Die Pforte hat zur Erledigung der griechisch-türkischen Grenzfrage ein legies Angebot gemacht, welches größere Gebiete von Epirus und Thessalien in sich begreift, dafür aber auf die Abtretung der Insel Kreta verzichtet. Wie es heißt, wollen die Mächte dies ihren Wünschen einigermaßen entgegenkommende Angebot acceptiren. Sie hoffen zugleich, daß Griechenland sich mit demselben begnügen wird, zumal nachdem England erklärt hat, daß es sich in der griechischen Frage von den übrigen Mächten nicht trennen werde.

In Bukarest wurde Fürst Karl am 26. März von den Kammern zum König von Rumänien ausgerufen. In Europa findet dies Ereigniß volle Sympathie.

Zwischen England und den Boeren ist auf Grundlage der Unabhängigkeit des Transvaallandes unter der Suzeränität der britischen Krone Friede geschlossen worden.

Gambetta hat in der Frage der Listenabstimmung, nachdem das Cabinet eine neutrale Haltung in dieser Frage einzunehmen beschlossen, einen neuen Sieg über Greth davongetragen und sich dadurch aller Voraussicht nach den Weg zur höchsten Gewalt gebahnt. Trotzdem hält er es für opportun, in seinen neuesten Bankreden friedlichen Gesinnungen Ausdruck zu geben. Die Franzosen können sich allerdings nicht verhehlen, daß die Lobpreisung des Zarenmordes seitens der Pariser Communisten in Petersburg einen überaus ungünstigen Eindruck gemacht, auch die Verantwortung der Interpellation Madier wegen gerichtlicher Verfolgung der Blätter, welche die Mordthat verherrlicht hatten, nicht dazu beigetragen hat, diesen Eindruck zu verwischen.

Mizza ist durch einen Theaterbrand Schauplatz einer schrecklichen Katastrophe geworden, in welcher gegen 150 Personen um's Leben kamen.

Aus der Denkschrift zur Begründung einer Eisenbahn von Altenhundem an der Ruhr-Siegbahn nach Hersfeld, verfaßt von Baurath F. Flehner.

(Fortsetzung.)

Wie oben angedeutet, gingen vor Vollendung der Bebra-Frankfurter Bahn und vor dem Vorhandensein der Oberhessischen Linien die Bestrebungen meistens nur dahin, von Altenhundem über Biedenkopf nach Marburg oder von Siegen nach Siegen zu bauen und verschiedene Komites legten ihre Lanzen ein für das eine und das andere Projekt, suchten die benachbarten großen Bahnen dafür zu erwärmen und traten mit Begründungsschriften vor die Öffentlichkeit, um für das geplante Werk zu werben.

Die unvorbenannte Linie führte sich ein unter dem Namen Lenne-Lahnbahn und wurde wohl zuerst gegen Anfang des Jahres 1866, nachdem der Bau einer Linie von Siegen über Biedenkopf nach der hessischen Provinz Oberhessen beziehungsweise der Main-Weserbahn schon durch einen am 7. Mai 1863 abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen dem Königreich Preußen, dem Großherzogthum und dem Kurfürstenthum Hessen beschlossen und dem Kaiserreich Preußen zu gestatten und zu fördern vereinbart worden, in öffentlichen Denk- und Streitschriften behandelt.

Das Marburger Komite kämpfte mit einem solchen in Siegen in mannhafter Weise um den Erwerb des Ausgangs- oder Anfangspunktes der Linie. Das erstere fand seine Unterstützung in den Hessischen Volksblättern aus dem März 1866 und in einer schon im November 1864 zwischen genannten Regierungen und der Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn gethätigten Verhandlung, in welcher beide Theile ihr lebhaftes Interesse an der Ausführung der Linie Altenhundem-Marburg aussprachen und die königliche Direktion noch besonders betonte, daß ihr die Fortsetzung dieser Bahn über Fulda nach der Bayerischen Grenze sehr erwünscht sein würde.

Dieses warme Interesse für die Linie Siegen oder Altenhundem-Marburg hat die Bergisch-Märkische Bahn auch im ganzen Verlaufe der kommenden Jahre und selbst, als ein Theil des beabsichtigten Erfolges durch den Bau der oberen Ruhrthalbahn schon Erfüllung gefunden, bewahrt und sowohl durch Bearbeiten einer namhaften Anzahl von Baulinien, als durch stets freundliches Entgegenkommen der Komites be- thätigt.

Sene königliche Verwaltung trat aber auch dem andern Plane der Linie Altenhundem-Siegen und zwar schon Anfang 1864 näher und hat deren nach manchen Richtungen hin unlängbare Vortheile (welche besonders in der Siegener Denkschrift aus 1866 erkennbar gemacht sind) nicht verkannt, sich aber schließlich der von den meisten Faktoren angestrebten Linie Altenhundem-Biedenkopf-Marburg (Sölbe) zugewendet und unseres Wissens dieser Linie bis heute ihre Meinung erhalten.

Als in dieser Weise der Anschlußpunkt Altenhundem mehr und mehr Bewerber für sich gewann, wurde von Siegen aus im Jahre 1871 ein kräftiger und nicht ungeschickter Vorstoß gemacht, den Ausgangspunkt von Altenhundem abzuwandern, ihn über die Wasserscheide zwischen Lenne und Sieg nach Süden hinüber zu schieben und den Beweis zu führen, daß, wenn solcher nach Haardt bei Siegen verlegt würde, die Leistungsfähigkeit der Bahn sich vervierfachen müsse, der Bau trotz eines großen Tunnels um 2 Millionen Thaler billiger würde und diese Linie den Kreis Biedenkopf noch vollständiger ausschließe, als eine von Altenhundem ausgehende Linie.

Die Schrift enthält viel Nichtiges und Wahres, aber auch mannigfache Uebertreibungen, wollte zu viel beweisen und blieb schließlich erfolglos.

Vor 5 Jahren bemächtigte sich auch ein Lokalbahn-Komite der Sache, ließ einen Entwurf für eine Bahn niedriger Ordnung sowohl von Altenhundem nach Sölbe als von Laasphe nach Dillenburg durch den Stadtbaumeister von Siegen bearbeiten und versuchte den Beweis, daß solche allen Ansprüchen genüge und mit verhältnismäßig geringen Kosten denselben Zweck erreichen würde.

Eine Prüfung dieses Entwurfes zeigt jedoch, daß die gewählte Linie in dem löblichen Bestreben, sie eben dem Terrain möglichst anzuschmiegen und billig herzustellen, schließlich zu Steigungs- und Krümmungsverhältnissen und zur Wahl eines Oberbaues gelangte, welcher den Werth dieser ganzen Bahn durch bedeutend verminderte Leistungsfähigkeit herabdrückte und sie nicht konkurrenzfähig erhalten haben würde. Die königlich Preussische Staatsregierung zeigte sich insbesondere als sie die Verstaatlichung der Köln-Mindener Bahn in Angriff genommen und die neue Linie von Siegen (Sölbe) nach Nordhausen (Berlin) der Vollendung entgegenging, dem Projekte gegenüber, wenn auch nicht ganz ablehnend, so doch spröde, was nicht zum Wenigsten durch die Ansicht von ganz übertrieben hohen Baukosten der Linie Marburg-Altenhundem seine Begründung hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Kapitel vom Wildddieben.

Am 28. Februar d. J. wurde der Gräfl. von Fürstenberg'sche Förster Trembour zu Burgholdinghausen bei Welschennebst meuchlings erschossen aufgefunden; die gräfl. Verwaltung hat eine Belohnung von 1000 Mark auf die Entdeckung des Meuchelmörders ausgesetzt, ob dieselbe aber gelingen wird, bleibt abzuwarten. Der Erschossene theilte das traurige Schicksal seines Vorgängers, der auf dieselbe Weise acht Jahre vorher seinen frühen Tod gefunden hatte. — Am 31. Mai des vorigen Jahres wurden die beiden Freiherrlich von Brede'schen Förster Steinsträter und Gieß in den Waldungen zwischen Willebadessen und Kleinenberg ebenfalls von Wildddieben hinterriicks erschossen; obgleich man den Tagelöhner Hagemeier und den Ackerer Hibbeln als die Mörder bezeichnete und lange Zeit, zuletzt sogar durch ein Bataillon Bückeburger Jäger, auf dieselben jahndete, scheinen sie doch Helfershelfer und den Weg über den Ozean gefunden zu haben. Der jüngere Förster Steinsträter war unterheirathet, während Gieß eine Wittve mit 5 Kindern hinterließ; er hatte, mit dem Tode ringend, noch auf ein Blatt seines Notizbuches die Worte geschrieben: „Liebe Kinder, betet für euren Vater!“ — Am 2. Novbr. 1865 wurde im „Delecker Mark“, zwischen den Dörfern Delecke und Günnne an der Möhne, der Hülfsjäger Leydorp bei der Verfolgung von verdächtigen Fußspuren plötzlich mit Schüssen empfangen und sank todt zu Boden; der junge Mann war kurz vorher vom Jägerbataillon entlassen und vom Grafen Fürstenberg-Herdringen als Hülfsjäger angenommen worden. Der Fürstlich Wittgenstein'sche Hülfsförster Soeder wurde am 9. Juni 1879 bei einem Gange durch den Wald in der Nähe der Stadt Laasphe von Wildddieben erschossen aufgefunden.

Das sind nur einige traurige Beispiele aus dem gefährlichen Leben der Jäger und Förster welche dem Schreiber dieses gerade mit Namen und Datum einfallen; dieselben ließen sich ohne Mühe um viele andere Fälle vermehren. Sie sind Ausbrüche einer Volkskrankheit, welche im gebirgigen Theile Westfalens, dem Sauerlande, weite Schichten der Bevölkerung ergriffen hat, die Wildddieberei, und sie werfen ein grelles Licht auf den gefährlichen Weg, auf welchem ein solcher Wilddieb wandelt. Es dürften daher einige Worte der Mahnung wohl an der Stelle sein.

Die Freude an Wald und Wild, an Schießen und Jagen, steckt nun einmal seit den Zeiten der alten Deutschen in unserem Volke, und daß die Jagd ein Vergnügen ist, welches nur zu leicht zur Leidenschaft wird, ist Jedermann bekannt. Daher birgt sie selbst für denjenigen, der gesetzlich zur Jagd berechtigt ist, eine große Gefahr in sich, und schon mancher Bauernhof ist deshalb zu Grunde gegangen, weil sein Besitzer „mit dem kalten Eisen lief“. Es gehört für einen Bauern schon eine große Willenskraft, viel Verstand und ruhige Einsicht dazu, wenn er zunächst seine Arbeit auf dem Hofe und im Felde bis zum letzten Handschlag verrichtet oder beaufsichtigt, und dann erst so ganz nebenbei an Schießen und Jagen denkt. Es giebt Ortschaften im oberen Sauerlande, wo fast Jedermann jagt, und wo es mehr Jäger wie Hasen giebt; wenn man dort Nachfrage halten wollte bei verständigen Leuten, so würde man vielleicht Duzende von verlorenen Existenzen aufzählen hören, welche durch ihre Jagdliebhaberei an das Faullenzen und Trinken, und damit auf die „Bummelbahn“ gekommen sind. „Fischen und Jagen“, sagt ein sauerländisches Sprichwort, „giebt hungrigen Magen und fludrige Blagen.“ Und wenn es auch nicht so weit kommen sollte, so wird doch mancher jagende Bauer, wenn er aufrichtig sein

will, sich gestehen müssen, daß er an veräumerter Arbeit und durch Vernachlässigung der nöthigen Aufsicht vielleicht hundertmal mehr eingebüßt, als durch sein Jagdglück gewonnen hat.

Noch schlimmer gestaltet sich die Sache bei dem wirklichen Wilddieb, mag er nun mit Pulver und Blei, oder als Nasjäger mit Schlingen seiner Jagdlust fröhnen. Ein solcher wird und muß, mag er auch von der Natur ein gutmüthig und edel angelegter Mensch sein, schließlich dahin kommen, daß er zu den schwersten Verbrechen, dem Meuchelmorde, fähig ist. Anfangs gehen viel aus Liebhaberei und zum Vergnügen, aber sie lassen auch nichts liegen und verkaufen, was sie schießen; zu der verbotenen Lust kommt der unredliche Erwerb, und wer einmal einen glücklichen Schuß gethan hat, läßt es so leicht nicht. Es geht dem Wilddieb wie dem Schnapskäufer, mag Haus und Hof bekommen, mag Weib und Kind verlumpen, er kann es nicht mehr lassen. Er geht seine Schleichwege weiter, lebt im ewigen Kampfe mit dem Gesetz und den Jägern, und aus dem besten Menschen wird nur zu leicht ein gewissenloser Strauchmörder. Wer sich mit Jagdstripperei abgiebt, muß auf Alles gefaßt sein; sie macht Jeden innerlich zum Lumpen, wenn er auch äußerlich nicht so aussieht. Er verliert die Liebe an der ehrlichen Arbeit und dem redlichen Erwerb, und der geschäftige Müßiggang, dem er sich hingiebt, ist auch hier aller Laster Anfang.

Ich beurtheile hier zunächst die Wildddieberei als soziales Uebel; aber auch vom Standpunkte der Moral ist sie den verwerflichsten und gefährlichsten Leidenschaften gleich zu achten. Man komme mir nicht mit der faulen Einrede, daß das Wildddieben gewissermaßen eine „noble Passion“ und im Grunde gar nicht so schlimm sei. Ich weiß sehr wohl, daß es eine theologische Doktorfrage giebt, welche das Erlegen wilder Thiere unter den Begriff der Okkupation herrenloser Gegenstände bringt und nach den allgemeinen Grundgesetzen von der Erwerbung eines Eigenthumsrechtes beurtheilt wissen will. Das ist keine Frage: wenn Jemand in den deutschen Urwäldern oder auf den endlosen Prärien Amerikas, die keinen bestimmten Herrn hatten, durch Muth oder List ein Thier erlegte, so gehörte es ihm. Mit solchen Verhältnissen haben wir aber in zivilisirten Ländern, wo jeder Quadratfuß Grund seinen Eigenthümer hat, nicht zu rechnen, und das positive bürgerliche Gesetz unserer Staaten geht von dem richtigen Grundsatz aus, daß das Wild dem gehört, auf dessen Grund und Boden es sich hält und nährt, oder der von dem Grundbesitzer für schweres Pachtgeld das Jagdrecht erwirbt. Dazu kommen die viel höheren Kosten, welche die Erhaltung eines Wildstandes mit sich bringt, die Unterhaltung der Jäger und Förster, die Befolgung der Wildhüter, die Vergütung des Wildschadens u. s. w. Wenn aus Gründen des Allgemeinwohlens das Jagdrecht Beschränkungen unterworfen und an einen bestimmten Flächenraum gebunden wird, so ist daselbe ebenso natürlich, als daß das zweifelhafte Recht des einzelnen Jagdinhabers auf das bestimmte Stück Grenzwild sich bei vernünftiger und anständiger Ausübung der Jagd unter den verschiedenen Jagdnachbarn nach Gewinn und Verlust gegenseitig ausgleicht. Uebrigens ist das auch eine Frage, welche die Jagdnachbarn unter sich auszumachen haben, und sie giebt dem unbefugten Dritten kein Recht, sich ein Eigenthum anzueignen, welches einem kleinen Kreise von Personen, nämlich den Jagdnachbarn eines größeren Bezirks, ohne allen Zweifel gehört. Kurz, das Volk, welches auf dem gesunden Boden realer Verhältnisse steht, bezeichnet im Einklange mit den Gesetzen das unbefugte Jagen als Diebstahl und nennt den Jagdstripper einen Wilddieb; auch hat es für subtile Diskussionen welche die Fachgelehrten, hier die Theologen,

unter sich ausmachen mögen und die keinesfalls unter das Volk gehören, kein Verstandniß.

Zu den Wildddieben von Profession, die nichts zu verlieren haben, gesellen sich aus anderen Ständen leider häufig gefährliche Elemente; auf der einen Seite Bauern, welchen das Jagen zur Leidenschaft geworden ist und denen das freie Herumlungern besser schmeckt wie die harte Arbeit im Schweiße des Angesichts. — auf der andern Seite in Städten und Flecken allerlei „ledigloses Herrenvolk“, das den Tag nicht an den Abend zu bringen weiß und vielleicht anfangs nur „zum Vergnügen“ die gefährliche Bahn beschritten hat. Der richtige Wilddieb von Profession läuft oder drückt sich, wenn er in Gefahr kommt, entdeckt zu werden, es sei denn, daß er bereits ein verwegener, gewissenloser Schurke geworden ist oder seine Nachsicht befriedigen will. Verdorrene Handwerker und arbeitsscheue Tagelöhner, welche wildddieben, haben bei einer Entdeckung auch nicht viel zu verlieren und beslecken Hände und Gewissen nicht so leicht mit einem feigen Meuchelmord, wie Wildddiebe aus anderen Ständen. Der Schreiber und Beamte hat bei einer Entdeckung seine Stellung und Zukunft zu riskiren, der Bauer will seinen Namen und seine Familie nicht bloßstellen, und so kommt es nur zu leicht, daß beide sich in blinder Stunde eine Blutschuld auf die Seele laden und so zeit lebens viel elender und unglücklicher werden, als sie es bei der schimpflichsten Ertrappung und der gerechtesten Strafe jemals geworden wären. Ueberhaupt ist Jedermann, der auf Wildddiebswegen geht, keinen Augenblick sicher vor einem Mord; so lange er das geladene Gewehr in der Hand hält, bedarf es nur eines leisen Druckes, und er hat einen braven Mann, der seiner harten und gefährlichen Pflicht nachging und nachgehen mußte, um das Leben gebracht.

Das Leben des Jägers und Försters betrachtet man in der Regel von der rosigten Seite; man macht einen Ausflug in das frische Waldesgrün, fühlt sich dort wunderbar gehoben und beneidet dann die Jägersleute, welche es immer so haben können. Daran, daß dieselben in wildreicher Gegend, — wo viel Wild ist, giebt es viel Raubzeug, und viel Wildddiebe — fast in steter Lebensgefahr schweben, denkt man nicht. Jeder Feigling kann ihn aus sicherem Versteck niederstrecken, ohne persönliche Gefahr und ohne Furcht vor Entdeckung. Man könnte ja manchem Hunderte bieten, er würde keine acht Tage sich einem solchen Loose aussetzen wollen! Häufig melden die Blätter von erschossenen Förstern, selten von erschossenen Wildddieben. Wie kommt das? Der Forstmann, der eine lange Schule als Cleve, als Militär und Hülfsjäger hat durchmachen und sich bei kärglichem Lohne in strenger Pflichterfüllung hat üben müssen, weiß, daß ein Gewehr kein Spielzeug ist und daß er davon nur Gebrauch machen kann in gerechter Nothwehr; der Wilddieb, der seiner Pflicht als Bauer, Handwerker oder Tagelöhner untreu geworden ist, der vom Diebstahl lebt und auf Schleichwegen geht, der immer auf Alles gefaßt sein muß und seinen von Leidenschaft geblendeten Verstand vielleicht völlig im Fusel ertränkt hat, achtet das Leben des Gatten und Familienvaters nicht höher als das Leben des Stückes Wild, dem er auslauert; ein blitzschneller Gedanke der Rache, des Bornes, der Enttäuschung, eine Regung des Bauernstolzes bei drohender Ertrappung auf den schimpflichen Wildddiebswegen und das Verbrechen ist geschehen. Mag eine solche feige Bluthat aber auch unentdeckt bleiben, — sie rächt sich doch! Sie wird den Verbrecher begleiten auf Schritt und Tritt, sie wird ihm keine Ruhe lassen Tag und Nacht, sie wird vor ihm schweben auf seinem Todesbette, um dann nach einem langen, vergifteten Leben vielleicht bekannt und bereut oder unbüßt mit in die Ewigkeit genommen zu werden.

Regenmäntel

für Damen & Kinder,
Dollmanns, Mantelets und
Jaquets,

in reicher Auswahl, modern und ge-
schmackvoll garnirt, aus der ersten
Damen-Mäntel-Fabrik **Berlins**,
empfehle zu außergewöhnlich billigen
Preisen.

Fr. Lock.

Mittwoch den 6. April ds. Js.

Nachmittags 6 Uhr

sollen nachstehende, dem Minorennen des verstorbenen Kammer-
boten Hirth dahier zugehörigen, in der Steuergemeinde Laasphe
gelegenen Grundstücke, und zwar

1. Acker im Welsbach groß 22 Ar 88 □m
2. Garten in der Flur groß 1 Ar 35 □m
3. Acker (Wiese) auf dem Mühlfeld groß 5 Ar 83 □m
4. Acker vorm Buhl (größtentheils mit Roggen bestellt)
groß 20 Ar

in der Wohnung des Wirths Karl Richter dahier öffentlich
meistbietend verkauft werden.

Laasphe, den 29. März 1881.

Der Vormund: **S. Egeln.**

Der Unterzeichnete empfiehlt sich zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika

und macht ferner darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetz
vom 7. Mai 1853, außer den von der Bezirksregierung
concessionirten Agenten Niemand befugt ist, Auswanderungsverträge
abzuschließen oder auch nur zu vermitteln.

Passagepreise beim „Norddeutschen Lloyd“ sind bis auf Weiteres
festgesetzt:

- a. für die Dampfer Mittwochs nach Newyork 80 Mark
à Person;
- b. für die Dampfer nach Baltimore 90 Mark à Person;
- c. für Kinder von 1 bis 10 Jahren die Hälfte und für einen
Säugling bis zu 1 Jahr alt, 9 Mark.

Bei den Dampfern die Sonntags abgehen bleibt der bisherige
Passagepreis von 120 Mark bestehen.

Berleburg, den 4. März 1881.

A. Nilasch,

concessionirter Agent für den Kreis Wittgenstein.

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Stand am 1. Januar 1881.

Versichert 55930 Personen mit . 377, 00,000 Mk.
Bankfonds 95,880,000 „

Dividende der Versicherten im Jahre 1881: 39 Pro-
zent der Jahresprämie.

Die Bank erhebt keine Aufnahme-Gebühren, ge-
währt alle Ueberschüsse voll und unverkürzt an die
Versicherten zurück und zahlt nach dem Tode des Ver-
sicherten die Versicherungssumme sofort nach Beibrin-
gung der vorschriftsmäßigen Sterbefall-Nachweisungen
ohne Zinsabzug aus.

Versicherungsanträge werden vermittelt von

Laasphe, im Februar 1881.

F. Wehn.

Siegener Volksblatt

mit der wöchentlichen Gratis-Beilage

„Illustriertes Sonntagsblatt.“

(Red. und Verlag von E. Bommert.)

Gelesenste Zeitung Siegens und der Umgegend.

Abonnement
vierteljährlich Mk. 1,25.

Inserate
à Zeile 10 Pfennig.

Sinterländer Anzeiger

(Kreisblatt für den Kreis Biedenkopf)

erscheint auch im nächsten Quartal wieder jeden Mittwoch und Samstag
in seitheriger Einrichtung.

Subscriptionspreis mit Bestellgeld 1 Mark 25 Pf. pro Quartal.

Insertionspreis beträgt die kleine Zeile oder deren Raum 10 Pf.

Abonnements bitten wir baldigst bei der Post anzumelden.

Biedenkopf, im März 1881.

Die Expedition des Sinterl. Anzeigers.

Ein zuverlässiges

Kindermädchen

für den Nachmittag wird auf
sowohl oder auch zu Ostern
gesucht.

Näheres in der Expedition.

Alle Sorten

Schul-, Gesang- und Gebetbücher

in gutem dauerhaften Einband
stets vorrätig bei
Laasphe.

W. Jung,
Buchbinder.

Zugketten mit geraden und
gedrehten Gliedern, Aufketten,
Kälberketten, Baumketten,
Hundketten u. Schaufeln
eiserne u. verstellte, Spaten,
Wagenschrauben, Sensen, Si-
cheln und Wehsteine empfiehlt
zu Fabrikpreisen

Ph. Lud. Schuppert.
Laasphe.

Senkel's

Bleich-Soda

garantirt chlorfrei
gesetlich deponirt

Spart bedeutend Seife, macht
die Wäsche blendend weiß. —
Uebertrifft bei allen Reinigungs-
zwecken die Soda durch raschere
und gründlichere Wirkung, macht
namentlich Metallachen sehr
klar und Holzachen sehr weiß.
Greift Hände und Wäsche
nicht an. Löst sich in kaltem
Wasser sehr rasch. 1 Packer
setzt weit mehr denn 1 Pfund
Soda.

In Packeten zu 10 Pfg. zu
haben bei **Ph. Lud. Schuppert**
in Laasphe.

30 — 40 Zentner sehr gutes

Wiesenheu

ist zu verkaufen. —

Näheres in der Exped.

Gedämpftes

Knochenmehl

halte ich in Hesselbach, sowie
hier auf Lager, und empfehle
ich solches den Herren Land-
wirthen zur gefälligen Abnahme
bestens. 50 Kilogramm kosten
9 Mark.

Banfe.

L. Blecher.

Allen denen, welche unserem
lieben Gatten, Vater, Sohn,
Bruder und Schwager, dem
Schreinermeister

Adolph Hartnack

die letzte Ehre erwiesen, na-
mentlich der hiesigen freiw.
Feuerwehr, sagen wir unsern
herzlichsten Dank.

Die
trauernden Hinterbliebenen.

Mein

Tapetenlager

neue u. große Auswahl

empfehle ich zu äußerst

billigen Preisen.

Laasphe **Aug. Imgardt**

Aufgeschlossenen

Peru-Guano

der Firma

Ohlendorff u. Comp.

welche unter Kontrolle verschie-
dener Versuchs-Stationen steht
empfehle

Joh. Zahn, Siegen.